
S 27 AS 1718/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Abänderung, einstweilige Anordnung, geänderte Sach- und Rechtslage
Leitsätze	Die Vorschrift des § 86b Abs. 1 Satz 4 SGG findet auf die Abänderung bzw. Aufhebung eines Beschlusses, mit dem eine einstweilige Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 SGG getroffen wurde, keine analoge Anwendung, wenn eine Änderung der Sach- und Rechtslage nicht festzustellen ist.
Normenkette	§ 86 Abs. 1 Satz 4 SGG , § 86 Abs. 2 SGG
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 27 AS 1718/22 ER
Datum	09.05.2023
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 4 AS 339/23 B ER
Datum	26.06.2023
3. Instanz	
Datum	-

1. Der Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 9. Mai 2023 aufgehoben.

Â

2. Der Abänderungsantrag des Antragstellers wird abgelehnt.

Â

3. Der Antragsteller hat dem Antragsgegner seine außergerichtlichen Kosten im Abänderungs- und im Beschwerdeverfahren zu erstatten.

Â

Â

Gründe

Â

I.

Â

Â

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der
Regelungsanordnung im Beschlusses des Sozialgerichts Dresden vom 25.01.2023
nach [§ 86b Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) für die Zeit ab 01.05.2023.

Â

Der 1966 geborene Antragsgegner steht seit Dezember 2018 beim Antragsteller im
Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch
Sozialgesetzbuch (SGB II). Er steht unter Betreuung. Die Betreuung umfasst u.a.
den Umgang mit Post sowie die Vertretung gegenüber Behörden und
Sozialleistungsträgern. Nachdem der Antragsteller bis zum 30.06.2022 Kosten
für Unterkunft und Heizung für eine Wohnung in Yâ|. Â OT Xâ|. Â getragen
hatte, stellte er bei einem Vororttermin am 02.06.2022 fest, dass der
Antragsgegner dort seit langem nicht wohnte.

Â

Am 26.08.2022 stellte der Antragsgegner Fortbewilligungsantrag, wobei er
wiederum die ursprüngliche Wohnanschrift in Yâ|. Â OT Xâ|. Â angab. Anhand
der beigefügten Kontounterlagen wurde ersichtlich, dass der Antragsgegner
überwiegend außerhalb des Landkreises Wâ|. Â Gelder von seinem Konto
abhob, weshalb ihn der Antragsteller über die gerichtlich bestellte Betreuerin
erfolglos aufforderte, zur Klärung der Zuständigkeit seinen tatsächlichen
Aufenthaltort mitzuteilen.

Â

Mit Bescheid vom 28.09.2022, der der Betreuerin mit Postzustellungsurkunde
zugestellt wurde, lehnte der Antragsteller den Folgebewilligungsantrag mit
folgendem Verfügungsatz ab:

Â

â|(|. *Sehr geehrter Herr Bâ|.*,

Â

das Landratsamt Wâ!., Jobcenter, erlÃsst folgenden

Â

Bescheid

Â

1. Ihr Antrag wird fÃ¼r den Zeitraum vom 1. September 2022 bis 28. Februar 2023 abgelehnt.
2. FÃ¼r diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. (..)â

Â

Mit Schreiben vom 28.10.2022 erhob der damalige BevollmÃchtigte des Antragsgegners, welcher am selben Tag von der Betreuerin beauftragt worden war, gegen den Bescheid Widerspruch und fÃ¼hrte aus, der Antragsgegner wohne zwar tatsÃchlich nicht mehr unter der angegebenen Anschrift. Er halte sich aber weiterhin im ZustÃndigkeitsbereich des Antragstellers auf. Eine neue Wohnung habe er bisher nicht gefunden. Er sei bei seiner Tante, Frau Dr. Uâ!., unter der im Rubrum ersichtlichen Adresse untergekommen.

Â

Mit Schreiben vom 11.11.2022 forderte der Antragsteller bei der Betreuerin weitere Unterlagen an, die in der Folgezeit vorgelegt wurden. Mit Schreiben vom 28.11.2022 betonte der BevollmÃchtigte des Antragsgegners unter Vorlage einer ErklÃrung der Frau Dr. Uâ!. nochmals, dass sich der Antragsgegner unter der bereits benannten Adresse tatsÃchlich aufhalte. Im Ãbrigen seien alle notwendigen Unterlagen vorgelegt. DaÂ der Antragsgegner nachgewiesen mittellos sei, habe nunmehr umgehend zur Vermeidung der Einleitung gerichtlichen Eilrechtsschutzes eine Bewilligung zu erfolgen.

Â

Nachdem der Antragsteller stattdessen weitere Unterlagen und ErklÃrungen angefordert und Hausbesuche veranlasst hatte, hat der Antragsgegner am 21.12.2022 den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Dresden beantragt mit dem Ziel, einstweilig anzuordnen, dem Antragsgegner bis zur rechtskrÃftigen Entscheidung in der Hauptsache â!Â auch rÃ¼ckwirkend fÃ¼r die Zeit ab September 2022 â! den Regelsatz gemÃÃ SGB II und die Krankenversicherungskosten ausuzahlen.

Â

Mit Beschluss vom 25.02.2023 hat das Sozialgericht Dresden den Antragsteller im

Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsgegner vorläufig ab 21.12.2022 anteilige Regelleistungen der Grundsicherung nach dem SGB II i.H.v. 449,00 EUR und ab dem 01.01.2023 Beiträge i.H.v. 502,00 EUR monatlich, längstens jedoch bis zum 30.06.2023 zu gewährleisten. Im Übrigen hat das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Zur Begründung der Befristung hat das Sozialgericht insbesondere ausgeführt, es habe im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorläufig Leistungen bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes (30.06.2023) gewährleistet. Aufgrund des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung sei der Bewilligungszeitraum auf sechs Monate zu verkürzen. Rechtsmittel wurden gegen diesen Beschluss nicht erhoben.

Ä

In Ausführung des Beschlusses übersandte der Antragsteller mit Schreiben vom 30.01.2023 der Betreuerin des Antragsgegners ein Schreiben, in dem er über die ausgesprochene vorläufige Verpflichtung informierte und Berechnungsbeifugte. Mit Schreiben vom 22.02.2023 informierte der Bevollmächtigte über den Tod der Betreuerin des Antragsgegners und ersuchte darum, die weitere Korrespondenz unter anderem im laufenden Widerspruchsverfahren um die streitigen laufenden Leistungen mit ihm zu führen.

Ä

Auch im März 2023 forderte der Antragsteller den Antragsgegner auf, eine Meldebescheinigung vorzulegen. Am 14.03.2023 wandte sich dessen Bevollmächtigter an den Antragsteller mit einem Antrag, die Notwendigkeit eines Umzuges festzustellen. Der Antragsgegner wurde ferner zu einem weiteren Meldetermin am 16.03.2023 geladen, der stattfand. Am 24.03.2023 forderte der Antragsteller im Ergebnis dieses Gesprächs den Antragsgegner schriftlich auf, zu etwaigen Umzugsabsichten in das Haus der verstorbenen Schwester in C. sowie zu einer vermuteten Erbschaft Stellung zu nehmen.

Ä

Mit einem an den Antragsgegner persönlich adressierten Schreiben vom 28.03.2023 teilte der Antragsteller dem Antragsgegner mit, dass ihm zwar im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Leistungen bis zum 30.06.2023 zugesprochen worden seien, der Bewilligungszeitraum jedoch am 28.02.2023 geendet habe. Ein Folgeantrag ab 01.03.2023 liege nicht vor. Es werde darauf hingewiesen, dass er den beiliegenden Folgeantrag bis 31.03.2023 ausgefüllt vorlegen müsse. Für die Zeit ab 01.03.2023 könne ohne Antrag kein Hauptsacheverfahren anhängig werden und die gezahlten Mittel ab 01.03.2023 würden vom Antragsgegner zurückgefordert. Zugleich wurde der Antragsgegner nochmals aufgefordert, die im Schreiben vom 24.03.2023 aufgeworfenen Frage zu beantworten.

Ä

Mit Schreiben vom 06.04.2023 teilte der Antragsgegner mit, er sei nicht Erbe seiner Schwester. Umzugstermin sei der 30.04.2023.

Â

Mit Schreiben vom 21.04.2023, das per Postzustellungsurkunde an die Adresse des Antragsgegners Ã¼bersandt wurde, wies der Antragsteller nochmals auf den fehlenden Antrag hin. Die Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren sei fehlerhaft gewesen. Der Antragsteller werde die Aufhebung ab 01.03.2023 beantragen. Da der Antragsgegner zum 30.04.2023 nach CÃ¼. umgezogen sei, sei die ZustÃ¤ndigkeit des Antragstellers entfallen.

Â

Am 21.04.2023 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Dresden beantragt, die (vorlÃ¤ufige) Bewilligung im Beschluss vom 25.01.2023 fÃ¼r die Zeit ab 01.05.2023 aufzuheben. Zum einen habe der Antragsgegner keinen Folgeantrag eingereicht. Es existiere nur eine Verwaltungsentscheidung bis zum 28.02.2023. Zum anderen sei der Antragsteller infolge des anstehenden Umzuges am 01.05.2023 nicht mehr leistungs verpflichtet. Der Antragsgegner sei darauf hingewiesen worden, rechtzeitig Grundsicherungsleistungen beim Jobcenter in CÃ¼. zu beantragen.

Â

Dieser hat sich durch seinen nunmehrigen ProzessbevollmÃ¤chtigten zum einen gegen die ZulÃ¤ssigkeit des Antrages gewandt. Zum anderen hat er bestritten, dass der Antrag befristet abgelehnt worden sei. Der Antragsgegner habe seinen ursprÃ¼nglichen Antrag ohne EinschrÃ¤nkungen gestellt. Insofern sei gemÃ¤Ã [Â§ 41 Abs. 3 SGB II](#) in der Regel fÃ¼r ein Jahr zu entscheiden. Der Antragsteller trage nicht einmal vor, dass UmstÃ¤nde vorgelegen hÃ¤tten, die eine VerkÃ¼rzung rechtfertigten. Der Bewilligungszeitraum ende damit erst im August 2023. Schon der Beginn des Bewilligungszeitraumes sei unklar, da dem Antragsgegner bisher keine Leistungen bewilligt worden seien. Der Antragsteller habe die Leistungen ohne weitere Regelung aufgrund des Gerichtsbeschlusses erbracht. Es gebe insoweit keinen Bewilligungsbescheid, der die Ablehnungswirkung zeitlich begrenze, auch keine Widerspruchsentscheidung. Stattdessen versuche der Antragsteller durch Anforderungen von Unterlagen etc. einen neuen Vorwand zu schaffen, dem Antragsgegner die Leistungen erneut zu entziehen. Das Schreiben vom 28.03.2023 liege dem Antragsgegner nicht vor. Im Ã¼brigen sei es nicht richtig, dass der Antragsgegner am 01.05.2023 nach CÃ¼. umgezogen sei. Der vorherige Mieter sei nicht rechtzeitig ausgezogen, weshalb zeitigstens im Juni ein Umzug erfolgen kÃ¶nne. Weiter hat der Antragsgegner auf das Schreiben des Antragstellers vom 30.01.2023 mit den dortigen BerechnungsbÃ¤lgen verwiesen. Mit diesem habe der Antragsteller den GewÃ¤hrungszeitraum bis zum 30.06.2023 festgesetzt.

Â

Mit Beschluss vom 09.05.2023 hat das Sozialgericht Dresden seinen Beschluss vom

25.01.2023 aufgehoben. Der Antrag sei gemäß [Â§ 86 Abs. 1 Satz 4 SGG](#) analog zulässig. Danach könne das Gericht der Hauptsache auf Antrag die Maßnahmen jederzeit ändern oder auch aufheben. Letztere sei jedoch nur für die Zukunft möglich. Der Antrag sei begründet. Der Antragsgegner habe es bislang unterlassen, einen Folgeantrag zu stellen. Einer Ummeldung von seiner vorherigen Anschrift in die aktuelle Wohnung sei er nicht nachgekommen. Postalisch sei er nur schwer erreichbar. Nachweise zur Feststellung der Bedürftigkeit für den Zeitraum ab Gewährung der Leistungen fehlten weiterhin. Kontoauszüge seien nicht vorgelegt worden. Der Antragsgegner komme offensichtlich seinen Mitwirkungspflichten nicht nach.

Â

Gegen den dem Antragsgegner am 11.05.2023 zugestellten Beschluss hat dieser am 22.05.2023 Beschwerde erhoben und unter anderem ausgeführt, der Antrag des Antragsgegners auf Bewilligung von Leistungen, der seine Wirkung ab 01.09.2022 entfalte, habe keinen vorläufigen Charakter gehabt. Zwar habe das Sozialgericht zutreffend den Bewilligungszeitraum auf sechs Monate begrenzt. Demgegenüber habe weder der ursprüngliche Leistungsantrag des Antragsgegners auf Leistungen nach dem SGB II noch eine hierüber ergehende (noch nicht bestandskräftig entschiedene) Verwaltungsentscheidung einen vorläufigen Charakter. Der Leistungsantrag sei mangels eines Sachverhalts, für den die entsprechenden Ausnahmekonstellationen zur Anwendung kämen, gemäß [Â§ 41 Abs. 3 SGB II](#) für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr zu verbescheiden gewesen.

Â

Es erscheine als eklatanter Widerspruch, dass sowohl das Sozialgericht Dresden in der Eilanordnung als auch der Antragsteller selbst in der Leistungsfestsetzung bzw. Leistungsberechnung vom 30.01.2023 den Bewilligungszeitraum ausdrücklich bis zum 30.06.2023 angeordnet bzw. festgesetzt habe und dann der Antragsteller mit der Behauptung, der Bewilligungszeitraum habe bereits im Februar 2023 geendet, die Aufhebung der Eilanordnung des Sozialgerichts beantrage und das Sozialgericht diese Aufhebung mit derselben Begründung auch noch beschließe. Der Bewilligungszeitraum sei erst gerichtlich und dann nochmals auch ausdrücklich und schriftlich vom Antragsteller für den Zeitraum 21.12.2022 bis 30.06.2023 festgesetzt worden.

Â

Der Antragsgegner beantragt,

Â

unter Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts Dresden vom 09.05.2023 den Antrag des Antragstellers auf Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts Dresden vom 25.01.2023 abzulehnen.

Â

Der Antragsteller beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Beschwerde des Antragsgegners zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der Antragsteller betont, der Bescheid vom 28.09.2022 habe den Leistungsantrag des BeschwerdefÃ¼hrers fÃ¼r den Bewilligungszeitraum 09/22 â 02/23 abgelehnt. Insofern begrenze schon die Verwaltungsentscheidung den Wirkungszeitraum der Ablehnung. Ein neuer Leistungsantrag sei trotz mehrfacher Aufforderung durch den Antragsteller und trotz anwaltlichen Beistandes des Antragsgegners nicht gestellt worden. Durch das Schreiben des Antragstellers vom 30.01.2023 sei auch kein Bewilligungszeitraum bis zum 30.06.2023 festgelegt, sondern lediglich der Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 25.01.2023 umgesetzt worden. Ferner werde darauf hingewiesen, dass als der Beschluss des Sozialgerichts vom 25.01.2023 gefasst worden sei, eine Folgeantragstellung fÃ¼r ZeitrÃ¤ume nach 02/23 noch mÃglich gewesen sei. Von dieser habe der Antragsgegner aber abgesehen, sodass die Aufhebung des Beschlusses vom 25.01.2023 beantragt worden sei.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den elektronischen Verwaltungsvorgang des Antragsgegners sowie auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge ergÃ¤nzend Bezug genommen.

Â

II.

Â

Die vom Antragsgegner gemÃ¤Ã [Â§ 173 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte und zudem gemÃ¤Ã [Â§ 172 Abs. 1 SGG](#) statthafte, insbesondere wegen Erreichens des von [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) bestimmten Wertes des Beschwerdegegenstandes nicht gemÃ¤Ã [Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) ausgeschlossene Beschwerde, ist begrÃ¼ndet.

Â

Das Sozialgericht hat zu Unrecht auf den Antrag des Antragstellers vom 21.04.2023 seinen ursprÃ¼nglichen Beschluss vom 25.01.2023 aufgehoben. FÃ¼r eine solche Aufhebung fehlt es im vorliegenden Fall an einer Rechtsgrundlage.

Â

Das Sozialgericht hatte mit seinem ursprünglichen Beschluss vom 25.01.2023 den Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) verpflichtet, vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II im Zeitraum vom 21.12.2022 bis 30.06.2023 zu erbringen. Diesen Beschluss hat es in analoger Anwendung von [Â§ 86b Abs. 1 Satz 4 SGG](#) zumindest nach den Gründen für die Zukunft aufgehoben.

Â

Diese Vorschrift, die es dem Gericht der Hauptsache auf den Antrag eines Beteiligten ermöglicht, ohne Änderung der Sach- und Rechtslage seine ursprüngliche, einstweilige Anordnung abzuändern oder aufzuheben (vgl. [BT-Drucks. 14/5943 S. 25](#)), ist vorliegend weder direkt noch analog anwendbar. Sie ist sowohl nach ihrer systematischen Einordnung in Absatz 1 als auch ihrem Inhalt nach erkennbar auf die Fälle des [Â§ 86b Abs. 1 Sätze 1 bis 3 SGG](#) zugeschnitten (vgl. Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10.10.2013 [L 7 AS 1144/13 ER](#) juris Rn. 15, Bayerisches LSG, Beschluss vom 08.05.2019 [L 8 SO 31/19 B ER](#) juris Rn. 21). In [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) wie auch in [Â§ 123](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) fehlt dagegen eine solche ausdrückliche Bestimmung. Dennoch besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass auch bei einstweiligen Anordnungen, die der formellen und materiellen Rechtskraft fähig sind, einem bestehenden Bedürfnis nach Aufhebung oder Abänderung aus Gründen der Effektivität des Rechtsschutzes ([Art. 19 Abs. 4](#) Grundgesetz [GG]) Rechnung zu tragen ist und ein Abänderungsverfahren statthaft sein müsse. Unter welchen Voraussetzungen dies möglich sein soll und wie die Statthaftigkeit des Abänderungsverfahrens dogmatisch herzuleiten ist, ist in der Rechtsprechung und in der Literatur streitig. Eine gesetzgeberische Klarstellung steht sowohl hinsichtlich der VwGO als auch dem SGG seit Jahren aus (vgl. zur Untätigkeit im Bereich der VwGO kritisch Schoch bereits in NVwZ 1991, 1121, 1123 und in Schneider/Schoch, VwGO, 43. EL August 2022, [Â§ 123](#) Rn. 174, wonach von einem offenbar desinteressierten Gesetzgeber des 4. VwGOÄndG auszugehen sei).

Â

Der Senat teilt nicht die in der Literatur und Rechtsprechung überwiegender vertretene Auffassung (vgl. u.a. die Meinungsübersichten in Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. Stand 2020, [Â§ 86b](#) Rn. 45 zum SGG und in BeckOK VwGO/Kuhla, 65. Ed., 01.07.2022, [VwGO Â§ 123](#) Rn. 181 zur VwGO), dass die Änderung oder Aufhebung einer nach [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) ergangenen einstweiligen Anordnung durch entsprechende Anwendung des [Â§ 86b Abs. 1 Satz 4 SGG](#) erfolgen kann und dass es damit insbesondere einer relevanten Änderung der Sach- und Rechtslage nicht bedarf.

Â

[Â§ 86b Abs. 1 Satz 4 SGG](#) ermÃ¶glicht es, nur abhÃ¤ngig vom Antrag eines Prozessbeteiligten, eine gerichtliche Entscheidung nach [Â§ 86 Abs. 1 SGG](#) jederzeit frei abzuÃ¤ndern. Damit berechtigt die Norm zu einer weitgehenden Durchbrechung der materiellen Rechtskraft der BeschlÃ¼sse im gerichtlichen Eilrechtsschutz (vgl. zur Rechtskraft dieser Entscheidungen Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. Stand 2020, Â§ 141 Rn. 5 m.w.N. und Â§ 142 Rn. 3b m.w.N.).

Â

Die jederzeitige, freie AbÃ¤nderbarkeit ist das Korrelat dazu, dass die Entscheidungen nach [Â§ 86 Abs. 1 SÃ¤tze 1 bis 3 SGG](#) lediglich nach einer InteressenabwÃ¤gung getroffen werden. Denn wenn die zuvor getroffene Entscheidung auf einer InteressenabwÃ¤gung beruht, dann erscheint es sachgerecht, auch die AbÃ¤nderung der Entscheidung bereits aufgrund einer InteressenabwÃ¤gung zuzulassen. Die einstweilige Anordnung nach [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) setzt dagegen das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs sowie -grundes voraus und hat eine konkrete Regelung zum Gegenstand. Die Entscheidung ergeht nach einer summarischen PrÃ¼fung. Drohen dem Rechtsuchenden â wie hÃ¤ufig im Bereich der Grundsicherung â ohne die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare BeeintrÃ¤chtigungen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wÃ¤ren, ist die Sach- und Rechtslage sogar nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend zu prÃ¼fen, wenn eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung im Eilverfahren mÃ¶glich ist. Ist dies nicht mÃ¶glich, ist eine FolgenabwÃ¤gung durchzufÃ¼hren (vgl. zu allem Bundesverfassungsgericht [BVerfG], BeschlÃ¼sse vom 08.07.2020 â [1 BvR 932/20](#) â juris LS 1 sowie 2 und vom 10.03.2022 â [1 BvR 484/22](#) â juris), die sich in selber Weise von einer InteressenabwÃ¤gung unterscheidet. Dies spricht dagegen, die AbÃ¤nderung oder Aufhebung der rechtskrÃ¤ftigen einstweiligen Anordnung ohne ausdrÃ¼ckliche gesetzliche Grundlage unabhÃ¤ngig von einer Ã¤nderung der Sach- und Rechtslage und lediglich von einer geÃ¤nderten InteressenabwÃ¤gung abhÃ¤ngig zu machen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10.10.2013 â [LÃ 7 AS 1144/13 ER](#) â juris Rn. 15 f. unter Hinweis auf Sozialgericht [SG] Frankfurt, Beschluss vom 07.11.2009 â [S 7 SO 75/09 ER](#)).

Â

Vor allem spricht gegen eine uneingeschrÃ¤nkte analoge Anwendung des [Â§ 86b Abs. 1 Satz 4 SGG](#), dass eine Heranziehung der Vorschrift im klaren Widerspruch zu [Â§ 939](#) Zivilprozessordnung (ZPO) stehen wÃ¼rde, auf den [Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) indes ausdrÃ¼cklich verweist (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10.10.2013 â [LÃ 7 AS 1144/13 ER](#) â juris Rn. 16). [Â§ 939 ZPO](#) besagt, dass die Aufhebung einer einstweiligen VerfÃ¼gung nur unter besonderen UmstÃ¤nden gegen Sicherheitsleistung gestattet werden darf. Diese (wenn auch eng gefassten) gesetzlichen Vorgaben wÃ¼rden auÃer Kraft gesetzt, wenn die analoge Anwendung von [Â§ 86b Abs. 1 SGG](#) ohne weiteres zugelassen wÃ¼rde. Wenn sich die Sach- und Rechtslage nicht geÃ¤ndert hat, verbietet sich daher nach

Ansicht des Senats eine analoge Anwendung der Vorschrift.

Ä

Zwingend anderes ergibt sich auch nicht aus der häufig dazu zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 23.03.1995 – [2 BvR 492/95](#) – juris Rn. 67). Denn dort wird ohne weitere Begründung von einer Anwendung des [§ 123](#) i.V.m. [§ 80 Abs. 7 VwGO](#) ausgegangen (vgl. Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl, Stand: 28.03.2022, [§ 86b SGG](#) Rn. 457, Fn. 768).

Ä

Ob es für eine analoge Anwendung anderer Vorschriften grundsätzlich an einer Regelungslücke fehlt und somit gemäß [§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) allein [§ 939 ZPO](#) Anwendung findet (so Bayerisches LSG, Beschluss vom 08.05.2019 – [L 8 SO 31/19 BA ER](#) – juris Rn. 21 unter Hinweis auf Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. (jetzt: Stand 2022), [§ 86b SGG](#), Rn. 457 ff.) oder ob vielmehr entweder über [§ 202 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) oder in analoger Anwendung [§§ 323, 767, 769 ZPO](#) (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10.10.2013 – [L 7 AS 1144/13 ER](#) – juris Rn. 19 ff.) bzw. [§ 927 Abs. 1 ZPO](#) (vgl. u.a. Sächsisches Landessozialgericht [SächsLSG], Beschluss vom 24.01.2008 – [L 3 B 610/07 AS-ER](#) – juris Rn. 2 m.w.N.) als Rechtsgrundlage einer (vom Antragsteller beantragten) Abänderung oder Aufhebung dienen kann, muss nicht abschließend entschieden werden, da die Voraussetzungen nicht vorliegen.

Ä

Besondere Umstände, bei denen der Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes ausnahmsweise auch durch Leistung einer Sicherheit vollständig verwirklicht werden kann, liegen weder vor noch werden solche vom Antragsteller behauptet ([§ 86b Abs. 2 SGG](#); [§ 939 ZPO](#)). Es ergeben sich auch gegenüber dem Zeitpunkt des Erlasses der einstweiligen Anordnung keine veränderten Umstände i.S.d. [§ 927 Abs. 1 ZPO](#) bzw. keine wesentliche Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse i.S.d. [§§ 323, 767, 769 ZPO](#).

Ä

Zwar hat der Ablehnungsbescheid vom 28.09.2022 seine zeitliche Wirkung unzweideutig auf den Zeitraum vom 01.09.2022 bis 28.02.2023 beschränkt. Grundsätzlich bestimmt die Verwaltung durch den Tenor des Bescheids die Rechtswirkungen und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Bewilligungs-, Änderungs- oder eben um einen Ablehnungsbescheid handelt. Insofern kann auch eine Ablehnung von Leistungen durch das Jobcenter zeitlich beschränkt ausgesprochen werden. Daraus folgt sowohl im Klage- als auch im laufenden Widerspruchsverfahren eine Begrenzung des Streitgegenstandes, wenn sich die Wirkungsdauer des Verwaltungsaktes ausdrücklich wie hier oder

konkludent aus dem Bescheid ergibt (vgl. LÄ¶cken in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. Stand 2021, Å§ 41 Rn.Å 22; vgl. hinsichtlich eines, allein durch die BerechnungsÄ¶igen zeitlich begrenzten Ablehnungsbescheides BSG, Urteil vom 08.12.2020Å ¶ B 4 AS 30/20Å RÅ ¶ juris, insbesondere Rn. 11). IstÅ die Wirkungsdauer des Ablehnungsbescheids durch die BehÄ¶rde zeitlich bestimmt, muss der Betroffene, will er Ä¼ber das Ende des Zeitraums hinaus Leistungen beziehen, rechtzeitig einen neuen Antrag auf Leistungen nach [Å§ 37 Abs. 1 SGB II](#) stellen (vgl. Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Stand: 09.06.2023, Å§Å 41 Rn.Å 73). Eine Erweiterung der begrenzten Wirkungsdauer eines Bescheides kommt auch im Widerspruchsverfahren durch eine Abhilfe oder zuspreekende Widerspruchsentscheidung nicht in Betracht.

Å

Die Wirkungen der Verwaltungsentscheidung kÄ¶nnen auch nicht durch das Gericht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ausgedehnt werden. Das Sozialgericht hat den Antragssteller mit der einstweiligen Anordnung vielmehr in unzulÄ¶ssiger Weise verpflichtet, dem Antragsgegner Ä¼ber den 28.02.2023 hinaus bis zum 30.06.2023 vorlä¶ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGBÅ II zu erbringen. Denn fÄ¼r die Zeit ab 01.03.2023 lag mangels eines Weiterbewilligungsantrages nach [Å§ 37 Abs. 1 SGBÅ II](#) kein Anordnungsanspruch vor.

Å

An den Wirkungen des Ablehnungsbescheides hat auch das Schreiben des Antragstellers vom 30.01.2023 nichts geÄ¶ndert. Auch wenn im Schreiben dargelegt ist, dass â¶die Leistungen bis zur Entscheidung im Hauptsachverfahren, lÄ¶ngstens jedoch bis zum 30.06.2023 zu zahlen sindâ¶, hat der Antragsteller nach den eindeutigen AusfÄ¼hrungen im Schreiben nur die vom Gericht getroffenen Regelungen in BerechnungsÄ¶igen dokumentiert, also allenfalls einen vorlä¶ufigen AusfÄ¼hrungsbescheid erlassen. Denn das Schreiben ist zum einen mit â¶Umsetzung der Entscheidung im Einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem Sozialgericht Dresden unter dem Aktenzeichen [S 27 AS 1718/22](#) ER vom 25.01.2023â¶ Ä¼berschrieben. Zum anderen wird ausgefÄ¼hrt: â¶in o.g. einstweiligen Rechtsschutzverfahren wurde der Landkreise Wâ¶. Å verpflichtet ab 21.12.2022 vorlä¶ufig Leistungen zu gewÄ¶hren.â¶

Å

Eine relevante Ä¶nderung der Sach- und Rechtslage lag aber weder bei Eingang des Ä¶nderungsantrages noch im Zeitpunkt der Entscheidung des Sozialgerichts vor. Dieses hatte lediglich Ä¼bersehen, dass der streitige Bewilligungszeitraum nicht bis zum 30.06.2023 dauerte. Insofern ist die fehlende Antragstellung i.S.d. [Å§Å 37 Abs. 1 SGB II](#) ab 01.03.2023 kein â¶neuerâ¶ Umstand, den das Sozialgericht bei seiner ursprÄ¼nglichen Entscheidung zugrunde gelegt hÄ¶tte. Denn es hat nicht unterstellt, dass der Antragsgegner einen neuen Antrag stellen wÄ¼rde.

Â

Folglich hätte der Antragsteller den Beschluss des Sozialgerichts mit dem zulässigen Rechtsmittel angreifen müssen, um den schon damals erkennbaren Fehler zu korrigieren. Eine Abänderung durch das Sozialgericht war unter den gegebenen Umständen zum Zeitpunkt der Antragstellung aus den o.g. Gründen nicht möglich.

Â

Es ist zudem weder glaubhaft gemacht, geschweige denn nachgewiesen, dass der Antragsgegner inzwischen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Antragstellers seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Vielmehr verbleibt es bei den bisherigen Feststellungen, dass der Antragsgegner bei seiner Tante unter der aus dem Rubrum ersichtlichen Adresse lebt.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#). Das Abänderungsverfahren ist ein eigenständiges Verfahren für das eine entsprechende Kostenentscheidung zu treffen ist.

Â

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Â

Â

Erstellt am: 05.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024